



Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:  
Verf-2012-114269/143-May

An das

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Postfach 201  
1000 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Christoph Mayr  
Tel: (+43 732) 77 20-11173  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 23. Mai 2019

**Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (32. StVO-Novelle);  
Entwurf - Stellungnahme**

(Zu BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019 vom  
30. April 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**I. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**

**1.) Zu Art. 1 Z 3 (§ 5 Abs. 4b):**

Alternativ zum geplanten zusätzlichen Ermächtigungstatbestand könnte überlegt werden, diese Ermächtigung ex lege für jene Organe der Bundespolizei zu schaffen, die die durch Verordnung nach § 5a Abs. 3a näher zu bestimmende Ausbildung absolviert haben. Diese Verordnung könnte auf Grund des thematisch identen Zusammenhangs im Übrigen auch die Ausbildung und folglich die gesonderte Ermächtigung nach § 5 Abs. 9a hinsichtlich der Verwendung von Speichelvortestgeräten umfassen.

**2.) Zu Art. 1 Z 13 (§ 42 Abs. 8):**

Zur geplanten Änderung der Beschränkung für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t während der Nacht wäre noch eine Klarstellung zur Wirksamkeit von derzeit bestehenden Verordnungen sinnvoll. Wir weisen weiters darauf hin, dass durch die Änderung nur für Autobahnen und Autostraßen eine differenzierte Regelung im Vergleich zu sonstigen Straßen geschaffen wird.

**3.) Zu Art. 1 Z 14 (§ 43 Abs. 8):**

Hinsichtlich des Vorschlags eines Rechtsabbiegeverbots für Lastkraftfahrzeuge ohne Assistenzsysteme zur Vermeidung des toten Winkels stellt sich die Frage, in welcher Form die Kundmachung dieser Verkehrsmaßnahmen zu erfolgen hat. Überdacht werden sollte auch die geplante Zuständigkeitsregelung in der neuen Ziffer 4b des § 94d, ob diese Maßnahme geeignet ist, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen zu werden. Weiters ist der Begriff "Assistenzsysteme" in der StVO 1960 nicht weiter bestimmt, was zu Unklarheiten in der Vollziehung führen kann.

**II. Anmerkungen aus Sicht der Deregulierung:**

Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz des Deregulierungsgrundsätzgesetzes, BGBl. I Nr. 45/2017, ist anlässlich der geplanten Erlassung von Bundesgesetzen zu prüfen, ob die zu erlassenden Bestimmungen notwendig und zeitgemäß sind und ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnten. In diesem Sinn wird an die Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20. April 2015, Verf-2012-114269/36, vom 26. Oktober 2016, Verf-2012-114269/72, vom 11. September 2018, Verf-2012-114269/116, und vom 19. März 2019, Verf-2012-114269/132, mit dem Hinweis erinnert, dass die dort ausgeführten, die Straßenverkehrsordnung 1960 betreffenden und der Aufgaben- und Deregulierungs-kommission bekannten Deregulierungsvorschläge bis dato noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Notwendigkeit zur Mitberücksichtigung dieser Vorschläge im Rahmen der laufenden Novelle wird daher ausdrücklich in Erinnerung gerufen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.